

05.11.2003

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, der Verordnungen über die Arbeitszeit und der Verordnung zur Ausführung von § 5 Schulfinanzgesetz

A Problem

Im Zuge der Haushaltsberatungen 2003/2004 hat das Kabinett am 01. Juli 2003 eine Anzahl von Änderungen sowohl im Hinblick auf die Wochenarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten als auch im Hinblick auf die Lebensarbeitszeit einiger Gruppen von Beamtinnen und Beamten beschlossen. Die Regelungen zur Erhöhung der Wochenarbeitszeit sollen zum 01.01.2004 bzw. zum 01.02.2004 für Lehrerinnen und Lehrer in Kraft treten; die Regelungen zur Erhöhung der Lebensarbeitszeit für bestimmte Beamtengruppen sollen in Abhängigkeit von der jeweils erforderlichen Haushaltswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

B Lösung

Erlass eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Arbeitszeitverordnungen, durch das die Lebensarbeitszeit für bestimmte Beamtengruppen (Polizei, Lehrer; Justizvollzug) sowie die wöchentliche Arbeitszeit aller Beamtinnen und Beamten und die Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer erhöht wird.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Die vorgesehene Erhöhung der Pflichtstundenzahl steht den Schulen für das zweite Schulhalbjahr 2003/2004 zusätzlich zum Stellenbedarf zur Verfügung.

Datum des Originals: 04.11.2003/Ausgegeben: 06.11.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

E Zuständigkeit

Zuständig für das Landesbeamtengesetz und die Verordnungen über die Arbeitszeit ist das Innenministerium, für die Verordnung zur Ausführung von § 5 Schulfinanzgesetz das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder, beteiligt sind das Finanzministerium und das Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden

Durch die Erhöhung der Wochenarbeitszeit für Beamte werden den Kommunen Einsparpotenziale in Höhe von 133 Mio. Euro eröffnet.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Befristung von Vorschriften

Die geänderten Vorschriften werden grundsätzlich auf 5 Jahre ab In-Kraft-Treten befristet. Hinsichtlich Artikel 1 Nr. 1 wurde mit Rücksicht auf das Schuljahr eine abweichende Frist vorgesehen.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, der Verordnungen über die Arbeitszeit und der Verordnung zur Ausführung von § 5 Schulfinanzgesetz

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG)

Das Beamten-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV.NRW.S.234/SGV. NRW. 2030), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 242) wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

§ 44

1. In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.“

(1) Für den Beamten ist das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen und an Studienseminaren gilt als Altersgrenze das Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Die Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Die Beamten auf Zeit treten, soweit sie nicht nach § 31 Nr. 2 entlassen werden, ferner mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie insgesamt eine mindestens zehnjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit abgeleistet haben; andernfalls sind sie entlassen.

(3) Wenn dringende dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern, kann die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Beamten den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Dauer, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausschieben. Bei Wahlbeamten bedarf diese Entscheidung einer Zweidrittelmehrheit der gesetz-

lichen Mitgliederzahl des betreffenden Wahlgremiums.

(4) Wer die Altersgrenze überschritten hat, darf nicht zum Beamten ernannt werden. Ist der Beamte trotzdem ernannt worden, so ist er zu entlassen.

(5) Erreicht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte die Altersgrenze, so gilt er in dem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand getreten, in dem er als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten würde. Ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter auf Zeit gilt auch mit Ablauf der Amtszeit als dauernd in den Ruhestand getreten.

2. Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 ist bis zum 31. Juli 2009 befristet.“

2. In § 78 erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Die regelmäßige Arbeitszeit darf im Jahresdurchschnitt einundvierzig Stunden in der Woche nicht überschreiten; diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet.“

§ 78

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf im Jahresdurchschnitt achtunddreißig und einhalb Stunden in der Woche nicht überschreiten. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, um die Stunden, die an diesem Tag zu leisten wären.

(2) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden. Im wöchentlichen Zeitraum dürfen dreiundfünfzig Stunden nicht überschritten werden, es sei denn, daß die Bereitschaft in diesem Zeitraum mehr als dreißig Stunden beträgt.

(3) Das Nähere zu den Absätzen 1 und 2 sowie zu § 78 a Abs. 1 regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Das gilt insbesondere für Regelungen über

1. die Dauer, die Verlängerung und die Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit,
2. dienstfreie Zeiten,
3. den Ort und die Zeit der Dienstleistung,

4. den Bereitschaftsdienst,
5. die Mehrarbeit in Einzelfällen,

ferner für Regelungen der Pausen und der Dienststunden in der Landesverwaltung.

3. § 192 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit treten mit Ende des Monats, in dem sie das zweiundsechzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Auf Antrag des Polizeivollzugsbeamten kann die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand bis zur in § 44 Abs. 1 S. 1 genannten Altersgrenze hinausschieben.

(3) Die Vorschrift ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet.“

§ 192

Die Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. § 44 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß der Eintritt in den Ruhestand um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben werden kann.

4. § 197 wird wie folgt geändert:

§ 197

(1) Auf die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes und in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände finden die für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

1. In Absatz 2 werden nach dem Wort "außerdem" die Wörter „für die Beamten in den Feuerwehren § 192,“ gestrichen.

2. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Beamten in den Feuerwehren treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Die Vorschrift ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(2) Es gelten § 189 Abs. 1 Satz 1, § 190, außerdem für die Beamten in den Feuerwehren § 192, für die Beamten in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände und die Beamten in den Feuerwehren des Landes § 187 Abs. 3 sowie für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes § 189 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) In der Rechtsverordnung zu § 15 kann auch bestimmt werden, in welchem Umfang eine Tätigkeit in einer Feuerwehr außerhalb des Beamtenverhältnisses auf die Probezeit angerechnet werden darf.

5. § 198 erhält folgende Fassung:

„Die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Die Vorschrift ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet.“

§ 198

Für die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten gilt § 192 entsprechend.

6. § 202 wird wie folgt geändert:

§ 202

(1) Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Arbeitszeit sind auf die Professoren nicht anzuwenden. §§ 78 b bis 78 g und § 85 a gelten entsprechend. Erfordern die Aufgaben einer Hochschuleinrichtung ausnahmsweise eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, so kann das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung für bestimmte Beamtengruppen die Vorschriften über die Arbeitszeit für anwendbar erklären. § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 79 Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Die Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn der Studiengang, in dem er überwiegend tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung auf eine Anhörung. Bei der Auflösung, der Verschmelzung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben von Hochschulen des Landes, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, gelten für Professoren, deren Aufgabengebiet davon berührt wird, §§ 28 und 29 entsprechend, wenn eine ihrem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist.

1. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

"(4) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Professors, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, für eine bestimmte Dauer, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden. Die Vorschrift ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet."

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

(3) Fällt der Monat, in dem ein Professor die Altersgrenze erreicht, in die Vorlesungszeit, so tritt der Professor abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 1 mit Ablauf des letzten Monats der Vorlesungszeit in den Ruhestand.

(4) Professoren dürfen im Rahmen von § 92 Abs. 3 und 4 ihre Amtsbezeichnung ohne Zusatz weiterführen. § 92 Abs. 2 Satz 3 findet nach der Ernennung zum Rektor keine Anwendung.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1986 (GV. NRW. 1987 S. 15 / SGV. NRW. 20302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2003 (GV. NRW. S. 74) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, wöchentlich im Durchschnitt

- mit Vollendung des 60. Lebensjahres 39 Stunden,
- mit Vollendung des 55. Lebensjahres 40 Stunden sowie
- im Übrigen 41 Stunden.“

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO)

§ 2

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, wöchentlich im Durchschnitt 38 ½ Stunden. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, um die Stunden, die an diesem Tag zu leisten wären, für Beamte im Schichtdienst in demselben Umfang wie für Beamte desselben Verwaltungszweiges mit Regularbeitszeit im Sinne des § 7, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Beamte an dem Feiertag tatsächlich Dienst leisten muss. Bei Teilzeitbeschäftigung ist die Stundenzahl anzurechnen, die von dem betreffenden

Beamten regelmäßig an diesem Wochentag geleistet worden wäre.

(2) Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit ist vorbehaltlich der Regelungen in § 78 b Abs. 4 und § 78 d Abs. 2 LBG grundsätzlich ein Zeitraum von 52 Wochen zugrunde zu legen. Die wöchentliche Arbeitszeit soll 50 Stunden, die tägliche Arbeitszeit soll 10 Stunden nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Verwaltungsbereiche von Satz 2 abweichende Regelungen zulassen, wenn es deren dringende dienstliche Belange erfordern. Die §§ 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Teilzeitbeschäftigung wird in der Weise bewilligt, dass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit entsprechend ermäßigt wird. Die tägliche Arbeitszeit ermäßigt sich in diesen Fällen entsprechend dem Umfang der bewilligten Ermäßigung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit. Sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, kann die ermäßigte wöchentliche Arbeitszeit auch ungleichmäßig auf die Arbeitstage einer Woche verteilt werden. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, kann auch eine andere Aufteilung der Arbeitszeit innerhalb des in Absatz 2 genannten Berechnungszeitraumes gestattet werden.

(4) Einem Beamten kann im Anschluss an eine länger dauernde Erkrankung vorübergehend, höchstens für die Dauer von sechs Monaten, eine Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Fortzahlung der Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dies nach ärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess (Arbeitsversuch) geboten ist.

2. Es wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16
Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 31.12.2008 außer Kraft.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol) vom 15. August 1975 (GV. NRW. S. 532 / SGV. NRW. 20302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2003 (GV. NRW. S. 74) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten beträgt, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt

- mit Vollendung des 60. Lebensjahres 39 Stunden,
- mit Vollendung des 55. Lebensjahres 40 Stunden sowie
- im Übrigen 41 Stunden

in der Woche; sie darf achtundvierzig Stunden nicht über- und fünfunddreißig Stunden nicht unterschreiten.“

Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol)

§ 1

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten beträgt, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt achtunddreieinhalb Stunden in der Woche; sie darf achtundvierzig Stunden nicht über- und fünfunddreißig Stunden nicht unterschreiten.

(2) Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, um die Stunden, die an diesem Tag zu leisten wären. Sie verkürzt sich für die Polizeivollzugsbeamten des Wechseldienstes in demselben Umfang wie für die nicht im Wechseldienst eingesetzten Polizeivollzugsbeamten, mindestens um acht Stunden.

(3) Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit oder die Dauer einer Dienstschicht beträgt mindestens sieben, höchstens neun Stunden. Der Innenminister kann für einzelne Dienstzweige, Dienststellen oder Teile von Dienststellen eine abweichende Regelung treffen oder zulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse sie zwingend erfordern.

2. Es wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11
Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.12.2008
außer Kraft.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz

Die Verordnung zur Ausführung des § 5
Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 22. Ap-
ril 2002 (GV. NRW. S. 148 / SGV. NRW.
223), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 23. Januar 2003 (GV. NRW. S. 42)
wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fas-
sung:

"Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstun-
den der Lehrerinnen und Lehrer beträgt
in der Regel:

1. Grundschule	28
2. Hauptschule	28
3. Realschule	28
4. Gymnasium	25,5
5. Gesamtschule	25,5
6. Berufskolleg	25,5
7. Sonderschule	27,5
8. Weiterbildungskolleg	

a) Abendrealschule	25
b) Abendgymnasium	22
c) Kolleg (Institut zur Er- langung der Hochschulreife)	22

9. Studienkolleg für ausländische Studierende	22."
--	------

Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)

§ 2 Wöchentliche Pflichtstunden der Lehre- rinnen und Lehrer

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstun-
den der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in
der Regel:

1. Grundschule	27
2. Hauptschule	27
3. Realschule	27
4. Gymnasium	24,5
5. Gesamtschule	24,5
6. Berufskolleg	24,5
7. Sonderschule	26,5
8. Weiterbildungskolleg	

a) Abendrealschule	24
b) Abendgymnasium	21
c) Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife)	21

9. Studienkolleg für ausländische Studenten	21.
--	-----

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden
wird für Lehrerinnen und Lehrer an den in
den Nummern 4 bis 7 genannten Schul-
formen innerhalb eines Zeitraumes von
zwei Schuljahren jeweils für die Dauer ei-
nes Schuljahres auf die volle Stundenzahl
aufgerundet und für die Dauer des folgen-
den Schuljahres auf die volle Stundenzahl
abgerundet.

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach Absatz 1 wird aus Altersgründen ermäßigt vom Beginn des Schuljahres an,

1. das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,
 - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 1 Stunde,
 - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 0,5 Stunden,
2. das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt,
 - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 3 Stunden,
 - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H. um 2 Stunden,
 - c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 1,5 Stunden

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme von Altersteilzeit mit Beginn des Schuljahres, das auf die Vollendung des 59. Lebensjahres folgt, setzt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis voraus, dass sie auf die Ermäßigung nach Satz 1 Nr. 1 verzichtet haben.

(3) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des Schwerbehinderterrechts (Sozialgesetzbuch IX) ermäßigt, bei einem Grad der Behinderung von

1. 50 oder mehr
 - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 2 Stunden,
 - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 1 Stunde,

2. 70 oder mehr

- a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 3 Stunden,
- b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H. um 2 Stunden,
- c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 1,5 Stunden,

3. 90 oder mehr

- a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 4 Stunden,
- b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H. um 3 Stunden,
- c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 2 Stunden.

Über die Regelermäßigung nach Satz 1 hinaus kann auf Antrag die oder der zuständige Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden befristet ermäßigen, soweit die Art der Behinderung dies im Hinblick auf die Unterrichtserteilung erfordert, höchstens aber um vier weitere Stunden. Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

(5) Für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen können die Schulen über folgende Anrechnungsstunden je Stelle (Grundstellen gemäß § 7 Abs. 1 zuzüglich Ganztagszuschlag gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1) verfügen:

Primarstufe:	0,2
Grundschule	
Sekundarstufe I:	
Hauptschule:	0,6
Realschule	0,5
Gymnasium	
(Jahrgangsstufen 5 bis 10)	0,5
Gesamtschule	
(Jahrgangsstufen 5 bis 10)	0,5
Sekundarstufe II:	
Gymnasium	
(Jahrgangsstufen 11 bis 13)	1,2
Gesamtschule	
(Jahrgangsstufen 11 bis 13)	1,2
Berufskolleg:	
Berufsschule (einschl. Vorklasse zum	
Berufsgrundschuljahr und	
Berufsgrundschuljahr)	0,5
Fachschule	1
Berufsfachschule, Fachoberschule	1,2
Sonderschule (alle Typen)	0,4
Weiterbildungskolleg	1

Über Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt.

(6) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung setzt im Einzelnen die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie von deren ständigen Vertreterinnen und Vertretern nach den pädagogischen, verwaltungsmäßigen und persönlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium fest.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 bleiben unberührt, wenn die Zahl der Pflichtstunden nach Absatz 1 und § 4 aufgrund eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung um nicht mehr als zwei Stunden verringert wird.

2. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter "des Schuljahres 2005/06" ersetzt durch die Wörter "des ersten Schulhalbjahres 2003/04".

§ 4

Zusätzliche wöchentliche Pflichtstunden (Vorgrißsstunden)

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 Abs. 1 erhöht sich bis zum Ende des Schuljahres 2005/06 für Lehrerinnen und Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr vollendet, aber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren um eine Stunde.

(2) Der zeitliche Ausgleich erfolgt durch Absenkung der Pflichtstundenzahl schrittweise ab dem Schuljahr 2008/09. Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres, in dem Lehrerinnen und Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde auf der Grundlage des Absatzes 1 verpflichtet waren, ermäßigt sich ihre Pflichtstundenzahl nach § 2 Abs. 1 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum um eine Stunde.

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

§ 5

Wöchentliche Pflichtstunden der Schulleiterinnen und Schulleiter (Schulleitungspauschale)

(1) Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine nach der Zahl ihrer Grundstellen (§ 7 Abs. 1) und des Ganztagszuschlags (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) berechnete Anrechnungspauschale (Schulleitungspauschale) zur Verfügung. Sie beträgt

- für Schulen mit bis zu zehn Stellen vier Wochenstunden
- für Schulen mit mehr als zehn Stellen fünf Wochenstunden

"Sie beträgt sechs Wochenstunden zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 35. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle."

zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 35. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Hauptschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale zusätzlich um 0,1 Wochenstunden je Stelle. An Gesamtschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale mit Rücksicht auf die besonderen Differenzierungsaufgaben zusätzlich um 0,25 Wochenstunden je Stelle.

4. In § 10 Abs. 2 werden hinter die Wörter "insbesondere zum Ausgleich für" die Wörter "die Leitung offener Ganztagschulen im Aufbau, für" eingefügt.

(2) An Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale zusätzlich um zwei Wochenstunden je Schule.

§ 10 Ausgleichsbedarf

(1) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für einen Vertretungspool Grundschule und einen Vertretungspool Sekundarstufe I,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Studienseminar tätig sind,
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden,
4. Entlastungsstunden, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter anstelle von Leistungsprämien vergeben werden.

(2) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung, Curriculumentwicklung, Schulversuche, Fachberatung in der Schulaufsicht, Beratung zur Suchtvorbeugung, Beratung für den Schulsport, Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, Mitarbeit in Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien sowie in kommunalen Bildstellen und Medienzentren.

(3) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen in der Regel für Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Sonderschulen zuweisen zur Entlastung von Schulen mit besonderen Problemen und Belastungen und zum

Ausgleich für Aufgaben der inneren Schulentwicklung.

5. In § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

§ 13
In-Kraft-Treten

(1) (Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Mai 1973 (GV. NRW. S. 304). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung seit der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Mai 1997 (GV. NRW. S. 88) ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsverordnungen. Die hier wiedergegebene Bekanntmachung enthält die vom 1. August 2002 an geltende Fassung der Verordnung.)

(2) §§ 8 bis 10 treten am 31. Juli 2003 außer Kraft.

„(3) Die Regelungen in § 2 Abs.1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 2 und in § 10 Abs. 2 treten am 31. Juli 2008 außer Kraft.“

Artikel 5
Übergangsregelung/Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Abweichend davon treten Artikel 1 Nr. 1 am 1. August 2004, Artikel 1 Nr. 3 am 01. Januar 2007, Artikel 1 Nr. 5 am 01. Januar 2006, Artikel 4 am 01. Februar 2004 in Kraft.

(2) In Fällen, in denen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten vor der Verkündung dieses Gesetzes Altersteilzeit bewilligt wurde, verbleibt es bei der bis zum 31.12.2006 geltenden Rechtslage.

(3) Für Lehrerinnen und Lehrer, die Altersteilzeit oder Altersurlaub bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes angetreten haben, verbleibt es bei der bisherigen Altersgrenze.

(4) Die nach Verkündung dieses Gesetzes erhöhte Wochenarbeitszeit gilt für Beamtinnen und Beamte, die sich in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, entsprechend. Sie ist für Beamtinnen und Beamte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, ohne Belang.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der Ermächtigung des § 78 Absatz 3 Landesbeamtengesetz, die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der Ermächtigung des § 187 Absatz 3 Landesbeamtengesetz und die auf Artikel 4 beruhenden Teile können aufgrund der Ermächtigung des § 5 Schulfinanzgesetz durch Rechtsverordnung geändert werden.

Leerseite

Begründung:

Zu Artikel 1 (Änderung LBG):

Zu Nr. 1:

Die Änderung dient der Anpassung der Bestimmungen über den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand von beamteten Lehrkräften an die entsprechenden Regelungen für angestellte Lehrkräfte. Mit der Neuregelung reiht sich Nordrhein-Westfalen in den Kreis derjenigen Bundesländer ein, in denen schon jetzt das Ende des Schulhalbjahres oder sogar des Schuljahres nach Vollendung des 65. Lebensjahres als Altersgrenze gilt.

Zu Nr. 2:

Die Landesregierung hat in der Kabinettsitzung vom 01.07.2003 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Landesregierung beschließt eine Erhöhung der Wochenarbeitszeit der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes grundsätzlich auf 41 Stunden (Das bedeutet für Lehrkräfte durchschnittlich eine Unterrichtsstunde mehr.) mit einer Altersstaffelung (40 Stunden vom 55. Lebensjahr und 39 Stunden vom 60. Lebensjahr an.).“

Dieser Entscheidung liegt zugrunde, dass Nordrhein-Westfalen neben Hessen das derzeit einzige Bundesland ist, in dem die Wochenarbeitszeit 38,5 Stunden beträgt. Alle anderen Bundesländer haben Wochenarbeitszeiten zwischen 40 und 41 Stunden; das Land Hessen erwägt derzeit eine Erhöhung auf 42 Wochenstunden.

Vor dem Hintergrund der dramatischen Finanzlage des Landes Nordrhein-Westfalen erscheint die Erhöhung gerechtfertigt.

Da die regelmäßige Wochenarbeitszeit in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die maximale Wochenarbeitszeit im Landesbeamtengesetz geregelt ist, bedarf es zur Umsetzung dieses Kabinettschlusses einer inhaltlichen Anpassung des Landesbeamtengesetzes. Dabei ist es erforderlich – aber auch ausreichend – die Höchstgrenze von 41 Stunden im Landesbeamtengesetz festzuschreiben. Die von der Landesregierung beschlossene Altersstaffelung bedarf nur einer Regelung in den entsprechenden Arbeitszeitverordnungen. Das Kabinett hat gleichfalls entschieden, dass die Regelung nur befristet gelten soll.

Zu Nr. 3:

§ 192 Abs. 1 legt die besondere Altersgrenze für die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes einheitlich, unabhängig von Laufbahngruppenzugehörigkeit, fest.

§ 192 Abs. 2 ermöglicht den Polizeivollzugsbeamten, auf ihren Antrag die Versetzung in den Ruhestand mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis höchstens zur Vollendung des 65. Lebensjahres hinausschieben.

Zu Nr. 4:

Redaktionelle Folgeänderung aus Nr. 3 (Neugestaltung der Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte)

Zu Nr. 5:

Die Landesregierung hat angesichts der finanziellen Rahmenbedingungen auch für die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten eine Anhebung der Altersgrenze von der Vollendung des 60. auf das 62. Lebensjahr für notwendig und vertretbar gehalten.

Zu Nr. 6:

Nach der für Professorinnen und Professoren bisher geltenden Regelung in §§ 199 Absatz 1 Satz 1, 44 Absatz 3 Satz 1 kann die Versetzung in den Ruhestand nur dann hinausgeschoben werden, wenn dringende dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer Kostensenkung im Bereich der Professorenversorgung bedarf es hierzu einer Änderung. Die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die fachliche und strukturelle Erneuerung von Fächern u.a. werden gleichwohl auch weiterhin Berücksichtigung finden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Arbeitszeitverordnung für Beamte)

Nr.1:

Die Regelung setzt den Kabinettsbeschluss vom 01.07.2003 um, der eine altersmäßige Staffelung der Wochenarbeitszeit für die Beamtinnen und Beamten des Landes vorsieht.

Nr. 2:

Als Folge zu der Befristung des § 78 LBG NRW war auch die entsprechende untergesetzliche Vorschrift in der Arbeitszeitverordnung zu befristen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Arbeitszeitverordnung für Polizeivollzugsbeamte)

Zu Nr. 1:

Die Regelung setzt den Kabinettsbeschluss vom 01.07.2003 um, der eine altersmäßige Staffelung der Wochenarbeitszeit auch für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten vorsieht.

Zu Nr. 2:

Als Folge zu der Befristung des § 78 LBG NRW war auch die entsprechende untergesetzliche Vorschrift in der Arbeitszeitverordnung für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte zu befristen.

Zu Artikel 4 (Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz)

Zu Nr. 1:

Für die Lehrerinnen und Lehrer des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Erhöhung der Arbeitszeit gemäß dem geänderten § 78 Absatz 1 Satz 1 LBG NRW durch Anhebung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl um jeweils eine Stunde umgesetzt. Diese Änderung soll zum zweiten Schulhalbjahr 2003/2004 in Kraft treten. Die Erhöhung der Pflichtstundenzahl steht den Schulen im zweiten Schulhalbjahr 2003/2004 zusätzlich zur Verfügung.

Zu Nr. 2:

Zur Entlastung der Lehrerinnen und Lehrer wird vor dem Hintergrund der Erhöhung der Pflichtstundenzahl die Vorgriffsstunde bereits zum Ende des ersten Schulhalbjahrs 2003/04 beendet. Damit wird eine doppelte Belastung vermieden und in keiner Schulform der Wert von 28 Pflichtstunden überschritten. Der vorgesehene zeitliche Ausgleich für geleistete Vorgriffsstunden bleibt unberührt.

Zu Nr. 3:

Durch die Anhebung des Sockelbetrags der Schulleitungspauschale werden Schulleitungen angesichts der Bedeutung und des Umfangs von Schulleitungsaufgaben im Zusammenhang mit der Pflichtstundenerhöhung gleichzeitig entlastet. Die Pflichtstundenerhöhung wird insofern kompensiert. Der Sockelbetrag beträgt nunmehr für jede Schule - unabhängig von ihrer Stellenzahl - sechs Wochenstunden. Hiervon profitieren insbesondere kleine Systeme mit bis zu zehn Stellen, die bisher Anspruch auf einen Sockel von vier Wochenstunden hatten. Die zuzüglich zum Sockelbetrag bisher gewährten Wochenstunden je Stelle bleiben unverändert.

Zu Nr. 4:

Die Änderung des § 10 Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, nach Maßgabe des Haushalts einen Ausgleich für die besonderen Belastungen der Schulleitungen offener Ganztagschulen zu schaffen.

Artikel 5 (Übergangsregelung / Inkrafttreten):

Das Gesetz soll zum 01.01.2004 in Kraft treten, damit die damit verbundenen Einsparungen bereits zu diesem Zeitpunkt haushaltswirksam werden können.

Artikel 1 Nr. 3 betrifft das In-Kraft-Treten der Änderung des § 192 LBG NRW. Der gewählte Zeitraum von knapp drei Jahren bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes bietet ausreichend Gewähr, dass konkretisierte Lebensplanungen für einen Ruhestand mit 60 Jahren auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage, die unter Umständen auch mit finanziellem Aufwand eingeleitet wurden, umgesetzt werden können.

Ferner konnte ein früherer Zeitpunkt deshalb nicht gewählt werden, weil in den Jahren 2004 bis 2006 die Anwärterinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung in den Jahren 2001 bis 2004 begonnen haben, als Probebeamtinnen und Probebeamte übernommen werden. Da der Nachersatzbedarf für diese Jahre anhand der Altersabgänge berechnet wurde, die sich bei einer Altersgrenze von 60 Jahren für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ergeben, ist eine vorherige Erhöhung der besonderen Altersgrenze nicht möglich.

Artikel 1 Nr. 5 soll zum 01.01.2006 in Kraft treten. Ein früheres Inkrafttreten kommt nicht in Betracht, da sich zum Ersatz derjenigen Bediensteten, die vor dem o.g. Zeitpunkt die bisher geltende besondere Altersgrenze vollenden, bereits derzeit Anwärterinnen und Anwärter in der Ausbildung befinden. Eine Anhebung der besonderen Altersgrenze vor dem 01.01.2006 hätte dann zur Folge, dass für die ausgebildeten Anwärterinnen und Anwärter keine Stellenerhaltungsmöglichkeiten verfügbar wären.

Artikel 4, der die Pflichtstundenerhöhung für Lehrerinnen und Lehrer zum Gegenstand hat, stellt – wie im Schulbereich üblich – auf das kommende Schulhalbjahr ab.

Soweit Polizeivollzugsbeamtinnen / -beamten vor der Verkündung dieses Gesetzes Altersteilzeit gewährt wurde, können die von der Altersteilzeit betroffenen Zeiträume über den 01.01.2007 hinausreichen. Das Gesetz soll sich für diese Fälle nicht auswirken, zumal davon ausgegangen werden kann, dass auf der Grundlage der genehmigten Teilzeit weitreichende Lebensplanungen erfolgt sind.

Für Beamtinnen und Beamte, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, ist die wöchentliche Arbeitszeit entsprechend zu erhöhen. Die Erhöhung der (allgemeinen) wöchentlichen Arbeitszeit ist für Beamtinnen und Beamte, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, ohne Belang.

Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die durch Gesetz eingefügten Teile der Verordnungen auf dem Verordnungswege wieder geändert werden können.